

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Klägers,

bevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch

Richter am VG Spillner

als Einzelrichter der 6. Kammer auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juli 2008
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Juli 2005 (Geschäftszeichen: 5092605-163) verpflichtet, festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit Art. 15 Buchstabe b) der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 vorliegt. Die unter Ziffer 4 des Bescheids vom 28 Juli 2005 verfügte Abschiebungsandrohung wird insoweit aufgehoben, als dem Kläger die Abschiebung in die Türkei angedroht wird.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Dieses Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt unter entsprechender Aufhebung eines Bundesamtsbescheids die Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 28.09.1991 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier einen Asylantrag. Im Rahmen der Niederschrift zu seinem Asylbegehren gab der Kläger unter anderem an, die türkische Regierung habe ihn unterdrückt. Er sei von speziellen Militäreinheiten geschlagen worden. Die Soldaten hätten ihn beschuldigt, der PKK geholfen zu haben. Dies habe aber nicht gestimmt. Er habe Angst gehabt, eines Tages von den Soldaten getötet zu werden. Deshalb sei er nach Deutschland gekommen. Seine persönliche Situation sei sehr gut gewesen. Er habe Land und Vieh gehabt und ein gutes Leben geführt. Er sei weder Mit-

glied einer politischen Partei, Organisation oder sonstigen Gruppierung noch werde er deswegen von staatlichen Stellen verfolgt. Anlässlich seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 18.10.1991 gab der Kläger unter anderem an, er habe seinen Pass durch Bestechungsgelder erhalten. Die Kurden würden in der Türkei unterdrückt, geschlagen und gefoltert. Eines Abends habe er mit seiner Ehefrau im Bett gelegen; ihr zwei Monate altes Kind habe auch bei ihnen im Bett geschlafen. Nachts sei das Militär gekommen. Das Militär sei zur Tür hereingekommen und hätte dabei alles kaputt gemacht. Ihr Bett habe aus einer Matratze bestanden, die auf dem Boden gelegen habe. Die Soldaten seien über sie hinweggetrampelt. Dabei hätten sie das Kind irgendwie übersehen oder absichtlich nicht gesehen. Jedenfalls seien sie über das Kind getrampelt und dieses sei dabei umgekommen. Er selbst sei geschlagen worden. Man habe ihm vorgeworfen, die PKK unterstützt zu haben. Als sie gemeinsam geweint hätten, weil ihr Kind tot gewesen sei, hätten die Soldaten nur gesagt, dass sie alle Kurden umbringen müssten, weil es sonst immer mehr werden würden. Er sei auch mit auf die Wache genommen und dort beschuldigt worden, die PKK zu unterstützen. Er sei auch dort geschlagen worden. Richtig unterstützt habe er die PKK-Leute nicht. Wenn diese gekommen seien und Brot verlangt hätten, hätte man ihnen Brot geben müssen. Sie hätten ihnen nur zu Essen gegeben. Auf der Wache sei er selbst stark gefoltert worden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 03.11.1992 ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte den Kläger unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Kassel (Az.: 4 E 181/93.A). In diesem Verfahren gab der Kläger an, er habe am 28.03.1992 an einer Newroz-Veranstaltung teilgenommen. Am 1992 habe er eine Veranstaltung, die von der ERLK in Europa organisiert gewesen sei, in besucht. Am 1992 habe er sich an einer Demonstration in beteiligt, wobei er ein Transparent getragen habe. Darüber hinaus habe er an verschiedenen Märtyrerabenden teilgenommen und besuche Versammlungen des Kurdischen Arbeitervereins in . Auch habe er sich an dem Versuch einer Bankbesetzung in beteiligt. Außerdem habe er sich an einer Demonstration in im 1992, die sich gegen den Einmarsch der türkischen Armee im Irak gewendet habe, beteiligt. Auf dieser Demonstration habe er Flugblätter der PKK verteilt. Die Klage wurde durch Urteil vom

13.04.1994 abgewiesen. Einen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil wurde durch Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 06.07.1995 (Az.: 12 UZ 1496/94) abgelehnt.

Durch Schreiben vom 28.07.1994 stellte der Kläger einen Folgeantrag. Zur Begründung gab er an, er habe sich am 1994 sowie am 1994 an Demonstrationen für die kurdische Sache beteiligt. Auch am 1995 habe er an einer Kurdendemonstration in teilgenommen, bei der die Symbole der PKK gezeigt worden seien. Mit Bescheid vom 15.11.1995 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass auch die Voraussetzungen der §§ 51 und 53 AuslG nicht vorliegen. Zudem wurde der Kläger unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Kassel (Az.: 6 E 1030/96.A), in deren Verlauf er unter anderem angab: Er habe am 1995 an einer Demonstration in teilgenommen, bei der er als Ordner tätig gewesen sei. Weiterhin habe er am 1996 an einer Demonstration in und am 1996 an einer Demonstration in teilgenommen, auf der er als Ordner eingesetzt gewesen sei. Weiterhin habe er am 1996 an einer Kurdendemonstration in am 1996 am Kurdistan-Festival in und am 1996 an einer kurdischen Veranstaltung in teilgenommen, wobei er bei letzterer Demonstration eine Fahne getragen und Parolen gegen die Republik Türkei gerufen habe. Weiterhin habe er am 1996 an einer kurdischen Veranstaltung in teilgenommen, dort Parolen gerufen. Auch sei er am 1997 an einer kurdischen Demonstration in

beteiligt gewesen. Diese Klage wurde durch Urteil vom 25.06.1997 abgewiesen. Ein Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil wurde Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24.02.1999 (Az.: 12 UZ 2789/97.A) abgelehnt.

Durch Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 18.03.1999 stellte der Kläger einen weiteren Folgeantrag. Zur Begründung berief er sich erneut auf exilpolitische Betätigung. Er gab an, er sei am 1999 der Kriegsdienstverweigerungsorganisation der Deutschen Friedensgesellschaft beigetreten. Am 1999 habe er sich mit einem Schreiben ohne Datum an das türkische Konsulat gewandt, in dem er unter Hinweis auf die aggressive Politik der Türkei gegenüber den Kurden den militärischen Dienst verweigert und um

Entlassung aus der türkischen Staatsbürgerschaft gebeten habe. Mit Schreiben vom 1999 habe das Konsulat nachgefragt, ob er der Absender sei und um Bestätigung unter Beifügung einer Fotokopie seines Nüfus gebeten. Mit Schreiben vom 1999 habe er gegenüber dem kurdischen Konsulat seine Urheberschaft an besagtem Schreiben bestätigt. Am 2000 habe er an einer Aktion von Kriegsdienstgegnern vor dem türkischen Generalkonsulat in teilgenommen. Die Teilnehmer dieser Aktion hätten persönlich verfasste Schreiben an das Konsulat überreicht, in denen sie die Gründe ihrer Wehrdienstverweigerung dargelegt hätten. Dies habe er auch getan. Über diese Aktion sei in der Tageszeitung vom 2000 berichtet worden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte durch Bescheid vom 20.04.1999 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Die dagegen gerichtete Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 18.09.2002 (Az.: 4 E 1268/99.A) abgewiesen. Gegen dieses Urteil beantragte der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Zulassung der Berufung. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ließ der Kläger Fotokopien von Unterlagen vorlegen, ausweislich derer gegen ihn in der Türkei ein Strafverfahren nach Art. 159 Abs. 1 des tStGB a. F. anhängig ist. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde durch Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 25.03.2004 (Az.: 6 UZ 2960/02.A) abgelehnt.

Durch Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 09.04.2004 stellte der Kläger erneut einen Folgeantrag. Zur Begründung gab er an, dass nach der letzten mündlichen Verhandlung neue Beweismittel bekannt geworden seien bezüglich eines gegen den Kläger vor dem Landgericht anhängigen Verfahrens wegen Verunglimpfung des türkischen Militärs und das in diesem Verfahren gegen den Kläger ein Haftbefehl ergangen sei. Zur Begründung nahm der Kläger weiter Bezug auf eine Mitwirkung seinerseits in einer Sendung von vom 2002 und vom 2002.

Anlässlich seiner Anhörung durch das Bundesamt am 10.05.2004 gab der Kläger darüber hinaus unter anderem Folgendes an:

In der Türkei bestehe ein Haftbefehl gegen ihn. Es werde in der Türkei nach ihm gefahndet. Er habe auch einen Protestbrief an das türkische Generalkonsulat nach geschickt. Er sei auch im zu sehen gewesen. Dies sei eine Li-

ve-Sendung gewesen. Bei einer anderen Sendung von habe er dort an-
gerufen. Die Live-Sendung sei am 2002 und die andere Veranstaltung am
2002 gewesen.

Durch Bescheid vom 28.07.2005 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den
Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass weder die Voraus-
setzungen des § 60 Abs. 1 noch des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Zudem wurde
der Kläger unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefor-
dert. Dieser Bescheid wurde am 10.08.2005 als Einschreiben zur Post aufgegeben.

Am 12.08.2005 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben.

Nachdem der Kläger zunächst beantragt hat,

die Beklagte unter Aufhebung des den Asylantrag ablehnenden Bescheides des
Bundesamtes vom 28.07.2005 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten an-
zuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Auf-
enthG, hilfsweise die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen,

beantragt der Kläger nunmehr nur noch,

die Beklagte unter Teilaufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migra-
tion und Flüchtlinge vom 28. Juli 2005 zu verpflichten festzustellen, dass in
der Person des Klägers Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 Auf-
enthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens und der Verfahren 4/3 E 181/03.A, 6 E 1030/96.A, 4 E 1268/99.A und 4 E 4352/95.A sowie auf die seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vorgelegten, den Kläger betreffenden Verwaltungsvorgänge und die seitens der seitens des vorgelegten Ausländerakte, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Die Kammer hat durch Beschluss vom 06.04.2006 den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren war gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen, soweit die auf Anerkennung als Asyl berechtigter nach Art. 16a GG und auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach den §§ 3 Abs. 1 und 60 Abs. 1 AufenthG gerichtete Klage in der mündlichen Verhandlung vom 09. Juli 2008 zurückgenommen worden ist.

Die verbliebene, auf teilweise Aufhebung des Bescheids vom 28. Juli 2005 und auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gerichtete Verpflichtungsklage ist zulässig und begründet. Denn dem Kläger steht zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz AsylVfG) steht dem Kläger ein Anspruch auf die Feststellung zu, dass ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 2 AufenthG vorliegt, so dass sich die verfügte Abschiebungsandrohung insoweit als rechtswidrig erweist (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Das erkennende Gericht macht sich in dieser Hinsicht die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs im Urteil vom 18. April 2008 (Az.: 4 UE 168/06.A, nicht veröffentlicht) zu eigen, in dem es heißt:

„Nach der Rechtsprechung der für die Asylverfahren türkischer Asylbewerber zuständigen Senate des Hess. VGH (vgl. etwa Urteil des 6. Senats vom 2. März 2005 - 6 UE 972/03.A - sowie Urteil des 4. Senats vom 17. Dezember 2007 - 4

UE 570/05.A -) muss ein als Asylbewerber identifizierter Rückkehrer bei der Einreise regelmäßig damit rechnen, dass er zunächst festgehalten und einer intensiven Überprüfung unterzogen wird. Dies gilt insbesondere, wenn gültige Reisedokumente nicht vorgewiesen werden können. In diesem Fall erfolgt regelmäßig eine genaue Personalienfeststellung (unter Umständen Kontaktaufnahme mit der Personenstandsbehörde und Abgleich mit dem Fahndungsregister) sowie eine Befragung nach Grund und Zeitpunkt der Ausreise aus der Türkei, Grund der Abschiebung, eventuellen Vorstrafen in Deutschland, Asylantragstellung und Kontakten zu illegalen türkischen Organisationen im In- und Ausland. Diese Einholung von Auskünften, während der der Rückkehrer meist in den Diensträumen der jeweiligen Polizeiwache festgehalten wird, konnte in der Vergangenheit bis zu mehreren Tagen dauern. In jüngster Zeit sind dem Auswärtigen Amt allerdings Fälle, in denen eine Befragung bei Rückkehr länger als mehrere Stunden dauerte, nicht mehr bekannt geworden (Auswärtiges Amt, Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 25. Oktober 2007, S. 37). Da den türkischen Behörden bekannt ist, dass viele türkische Staatsbürger aus wirtschaftlichen Gründen mit dem Mittel der Asylantragstellung versuchen, in Deutschland ein Aufenthaltsrecht zu erlangen, werden Verfolgungsmaßnahmen nicht allein deshalb durchgeführt, weil der Betroffene in Deutschland einen Asylantrag gestellt hat (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 27. Oktober 2007, S. 38). Besteht der Verdacht einer Straftat (z.B. Passvergehen, illegale Ausreise), werden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet. Wehrdienstflüchtige haben damit zu rechnen, festgenommen, gemustert und ggf. einberufen zu werden und zwar unter Umständen nach Durchführung eines Strafverfahrens (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 27. Oktober 2007, S. 37).

Werden Rückkehrer aber wegen konkreter Anhaltspunkte für die Begehung von politischen Straftaten, insbesondere durch Unterstützung der PKK, an die politische Abteilung der Polizei überstellt, ist eine andere Beurteilung geboten. Dass eine derartige Überstellung an die zuständigen Sicherheitsbehörden erfolgt,

bestätigt das Auswärtige Amt auch noch in seinem Lagebericht vom 19. Mai 2004 (S. 44). Mit der Überstellung an die politische Polizei war bislang die reale Gefahr von Misshandlung und Folter verbunden (Auswärtiges Amt an VG Wiesbaden vom 02. Februar 1993, S. 2 sowie Lageberichte vom 7. Dezember 1995, S. 10 und vom 7. September 1999). Eine solche Aussage lässt sich den aktuelleren Lageberichten in dieser Ausdrücklichkeit zwar nicht mehr entnehmen. Das Auswärtige Amt bezieht - soweit ersichtlich - erstmals in dem Lagebericht vom 19. Mai 2004 Stellung dazu, dass bei abgeschobenen Personen die Gefahr einer Misshandlung bei Rückkehr in die Türkei "nur aufgrund von vor Ausreise nach Deutschland zurückliegender wirklicher oder vermeintlicher Straftaten auch angesichts der durchgeführten Reformen und der Erfahrungen der letzten Jahre in diesem Bereich äußerst unwahrscheinlich ist". Misshandlung und Folter allein aufgrund der Tatsache, dass ein Asylantrag gestellt wurde, schließt das Auswärtige Amt sogar aus (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 25. Oktober 2007, S. 38). Die Frage, in welchen Fällen es zu Misshandlung und Folter im Gewahrsam der politischen Abteilung kommen kann, beantwortet das Auswärtige Amt in diesem Zusammenhang allerdings nicht. Auch, wenn Folter und körperliche Misshandlung durch türkische Ermittlungsbehörden in den letzten Jahren zurückgegangen sind, so sind sie doch nicht außer Gebrauch geraten. Dies räumt sogar der Menschenrechtsausschuss des türkischen Parlaments ein, der zugleich auf die präventive Wirkung der Untersuchungen und Kontrollen, die die Mitglieder dieses Ausschusses in Haftanstalten und Polizeidienststellen durchführen, hinweist (Deutscher Bundestag, Bericht vom 16. Juni 2003 über die Delegationsreise des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe in den Iran und die Türkei vom 10. bis 16. Mai 2003, S. 14 f.; Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 21. Juni 2003, S. 25). Dementsprechend geht auch aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25. Oktober 2007 noch hervor, dass es in der Türkei nach wie vor Fälle von Folter und Misshandlung gibt und es der Regierung bislang nicht gelungen ist, Folter und Misshandlung vollständig zu unterbinden (S. 29).

Der erkennende Senat hält die in einem neueren, ebenfalls in das vorliegende Verfahren eingeführten Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 17. April 2007 - 8 A 2771/06.A - getroffenen Feststellungen, die ähnlich auch von anderen Obergerichten (s. etwa OVG Niedersachsen vom 18. Juli 2006 -1 1 LB 264/05 -) und zuvor vom OVG Nordrhein-Westfalen selbst in der schon mehrfach zitierten Grundsatzentscheidung vom 19. April 2005 getroffen worden sind, für zutreffend. Danach kommt es in der Türkei trotz der umfassenden Reformbemühungen der letzten Jahre, insbesondere der "Null-Toleranz-Politik" gegenüber Folter, weiterhin zu Verfolgungsmaßnahmen asylerblicher Art und Intensität, vor allem im Vorfeld offizieller strafrechtlicher Ermittlungen. Folter als Mittel zur Herbeiführung eines Geständnisses oder einer belastenden Aussage gegen Dritte wird allerdings seltener als früher und vorwiegend mit anderen, weniger leicht nachweisbaren Methoden praktiziert. Zur Anwendung kommen nunmehr überwiegend Methoden, die möglichst nicht körperlich nachweisbar sind, wie etwa Schlafentzug, Hinderung am Toilettengang, Verweigerung von Essen und Trinken sowie Demütigungen bis hin zu Todesdrohungen und Scheinhinrichtungen. Die Häufigkeit physischer Misshandlungen in förmlicher Polizeihaft nimmt ab; sie finden eher in Polizeiwagen und bei Durchsuchungen Anwendung.

Die aktuellen Entwicklungen in der Türkei geben keinen Anlass, von dieser Bewertung abzurücken. Türkische Staatsangehörige, die im Ausland in herausgehobener oder erkennbar führender Position für eine in der Türkei verbotene Organisation tätig sind und sich nach türkischen Gesetzen strafbar gemacht haben, laufen auch nach aktueller Auskunftslage Gefahr, dass sich die türkischen Sicherheitsbehörden und die Justiz mit ihnen befassen, wenn sie in die Türkei einreisen. Ziel strafrechtlicher Verfolgung sind insbesondere solche Personen, die als Auslöser von als separatistisch oder terroristisch erachteten Aktivitäten oder als Anstifter oder Aufwiegler angesehen werden. Die Gefahr, im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen Opfer von Folter zu werden, ist aufgrund der zahlreichen Gesetzesänderungen im Zuge der "Null-Toleranz-Politik" gegen Folter, insbesondere durch die Abschaffung der so genannten Incomunicado-Haft und die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen inhaftierter Personen auf etwaige Folterspuren, zwar deutlich gesunken, gleich-

wohl stellen Übergriffe dieser Art nach Auffassung aller Beobachter weiterhin ein von der Türkei nicht in befriedigender Weise bewältigtes Problem dar. Die Gefahr, im Justizvollzug Opfer von Misshandlungen durch Sicherheitskräfte zu werden, wird dagegen als eher unwahrscheinlich eingeschätzt, Misshandlungen außerhalb regulärer Haft finden aber nach wie vor statt. Seit dem erneuten Wiederaufflammen der bewaffneten Auseinandersetzungen in Südostanatolien und den der PKK zugerechneten Attentaten in Touristenzentren im Jahr 2006 ist sogar wieder ein Anstieg der Menschenrechtsverletzungen zu verzeichnen. Änderungen des Antiterrorgesetzes, die als Reaktion auf die aktuelle Entwicklung im Südosten der Türkei zu werten sind, geben in diesem Zusammenhang nach Auffassung der EG-Kommission Anlass zur Besorgnis, weil sie geeignet sind, die Bemühungen um die Bekämpfung von Folter und Misshandlung zu untergraben. Eine Hauptursache für das Fortbestehen von Folter und Misshandlung wird darin gesehen, dass die Strafverfolgung von Foltertätern immer noch unbefriedigend ist. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass der erforderliche Mentalitätswandel die meist kemalistisch-etatistisch orientierten Staatsanwaltschaften und Gerichte nach Einschätzung auch des Auswärtigen Amtes bisher noch nicht vollständig erfasst hat. Bemängelt wird ferner die unzureichende Unabhängigkeit der Justiz."

In Bezug auf die Gefährdung in die Türkei zurückkehrender Asylbewerber, gegen die in der Türkei ein Strafverfahren nach Art. 159 tStGB - jetzt Art. 301 tStGB - anhängig ist, hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 02.03.2005, Az.: 6 UE 972/03.A) darüber hinaus ausgeführt:

„Der Grund für das Interesse der türkischen Sicherheitskräfte an der Person des Klägers, verbunden mit der Gefahr der Überstellung an die politische Polizei, liegt darin, dass es sich bei dem Kläger um einen von acht Angeklagten handelt, die von dem Urteil des Landgerichts vom 2001 betroffen sind. Das Urteil des Landgerichts - an dessen Echtheit der erkennende Senat nicht zweifelt (vgl. dazu: Auswärtiges Amt an VG Saarlouis vom 29.10.2001) - stellt eine Besonderheit dar, weil es sich dabei um das - soweit ersichtlich - erste bekannt gewordene strafgerichtliche Verfahren nach Art. 159 TStGB im Zu-

sammenhang mit Kriegsdienstverweigerungsaktionen von Kurden in Deutschland handelt. Besondere Bekanntheit haben demzufolge auch die von dem vorbezeichneten Urteil betroffenen acht türkischen Staatsangehörigen - u.a. der Kläger - erlangt. Das Landgericht - Strafgericht für schwere Delikte - hat in diesem Verfahren eindeutig festgestellt, dass die Einreichung der von den (acht) Angeklagten selbst unterschriebenen Erklärungen an das türkische Generalkonsulat in Deutschland den Straftatbestand des Art. 159 tStGB - Beleidigung der staatlichen Militärkräfte - erfüllt. Lediglich aufgrund des (Amnestie-) Gesetzes Nr. 4616 vom 21. Dezember 2000 stellte das Gericht die öffentliche Klage gegen die Angeklagten zurück und wies darauf hin, dass das Verfahren wieder aufgenommen werde, wenn innerhalb von fünf Jahren eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe erfolge, die gleichartig oder schwerer sei als die zur Rede stehende.

Vor allem die gutachterlichen Stellungnahmen von Taylan und Oberdiek aus dem Jahre 2001 haben den Senat in dem Urteil vom 29. November 2002 (6 UE 1142/98.A) veranlasst, in dem vorbezeichneten Verfahren von einer Rückkehrgefährdung des dortigen Klägers auszugehen. Dabei hat sich Taylan in einem Gutachten an das VG Saarlouis vom 23. Juni 2001 auf die Angaben von in politischen Verfahren tätigen türkischen Rechtsanwälten gestützt und die Zahl solcher und ähnlicher Verfahren als sehr gering eingeschätzt. Oberdiek hat in einem Gutachten an Rechtsanwalt B. vom 22. Oktober 2001 mitgeteilt, dass es sich bei dem Strafverfahren vordem Landgericht um das erste ihm bekannte Verfahren handele, in dem nach Art. 159 TStGB wegen der geäußerten Absicht, den Kriegsdienst zu verweigern, angeklagt und geurteilt worden sei. Die meisten in der Türkei nach Art. 159 TStGB durchgeführten Verfahren ließen sich als "Gesinnungsjustiz" bezeichnen, die die Person in ihrer (oppositionellen) politischen Überzeugung treffen solle. Das Verfahren in sei nicht wegen der erklärten Verweigerung des Militärdienstes eröffnet worden, sondern weil Worte wie "schmutziger Krieg", "Mordmaschine" und "Massaker" verwendet worden seien. Bei den acht Angeklagten aus dem Verfahren vordem Landgericht handele es sich um "Jugendliche" aus dem Kreis (Provinz Sirnak). Die

Provinz Sirnak sei in den 80iger Jahren stark umkämpft und teilweise von der Kurdischen Arbeiterpartei PKK beherrscht gewesen. Jugendliche aus dieser Region, die sich nicht als Dorfschützer hätten bewaffnen lassen und sich noch dazu ins Ausland abgesetzt hätten, seien mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Verdacht der aktiven Unterstützung der PKK ausgesetzt. Dies werde - so die Einschätzung von Oberdiek - Konsequenzen bei einer (zwangsweisen) Rückkehr dieser Personen in die Türkei haben. Mit dem Verfahren von seien sie "aktenkundig" geworden und würden bei der Einreise nach einer Überprüfung der Identität vermutlich nicht sofort wieder auf freien Fuß kommen. Neben den Kreiswehrrersatzämtern dürfte auch die politische Polizei ein Interesse an ihnen haben. Eine Überstellung zum Kreiswehrrersatzamt in (in der Nähe des Flughafens in Istanbul) müsse noch keine schwerwiegenden Konsequenzen haben; doch schon die Polizei am Flughafen könnte "grob" werden, da es sich in den Augen der Sicherheitskräfte gerade bei diesen Menschen um "Vaterlandsverräter" handele. Eine anschließende Überstellung an die politische Polizei - verbunden mit der Gefahr von Schlägen oder "feineren Formen der Folter" - sei durchaus wahrscheinlich.

Der Senat hat diese Einschätzung von Oberdiek bereits im Urteil vom 29. November 2002 (6 UE 1142/98.A) geteilt und hält daran auch heute noch fest."

Der Kläger gehört zu dem vorgenannten Personenkreis, da ausweislich der Auskunft der Deutschen Botschaft in Ankara an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 25. November 2004 (S. 129 ff. des das aktuelle Asylfolgeverfahren betreffenden Verwaltungsvorgangs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge) gegen ihn ein Strafverfahren nach § 301 tStGB n.F. beim „Erstinstanzlichen Strafgericht“ anhängig ist, in dessen Rahmen gegen den Kläger ein Haftbefehl gemäß den Artikeln 223 und 229 tStPO ergangen ist, so dass der Kläger im Falle seiner Einreise in die Türkei damit zu rechnen hat, festgenommen und verhört zu werden. Es ist in Anbetracht dessen sowie des Umstands, dass das Gericht in über das türkische Generalkonsulat in ein Rechtshilfeersuchen an die deutschen Justizbehörden gerichtet hat, dem die deutschen Justizbehörden - das Amtsgericht in dem Verfahren mit dem von dem das Gericht bereits in einem Verfahren eines anderen türkischen Asylbewerbers

Kenntnis erlangt hat - durch Vernehmung des Klägers als Beschuldigten wegen des zusätzlichen Vorwurfs eines Verstoßes gegen Art. 155 tStGB a.F. (Aufforderung zur Wehrdienstverweigerung) nachgekommen sind (S. 20 der Gerichtsakte), davon auszugehen, dass es im Falle der Einreise des Klägers in die Türkei nicht bei einer Festnahme mit anschließendem schlichten Verhör bleiben wird. Denn der Kläger gehört - zu diesem Schluss zwingt die Vorgehensweise der türkischen Justiz im vorliegenden Fall - nach Auffassung der türkischen Strafverfolgungsbehörden offenbar zu dem im Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. April 2008 benannten Personenkreis der Anstifter und Aufwiegler. Der Fall des Klägers weist insoweit eine Besonderheit im Sinne des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 02.03.2005 auf. Der erkennende Einzelrichter vermag daher an der im Prozesskostenhilfebeschluss vom 26. April 2006 dargelegten Einschätzung, dass dem Kläger im Falle seiner Rückkehr in die Türkei keine Folter drohe, nicht mehr festzuhalten, zumal im Hinblick darauf, dass nach den oben genannten Erkenntnisquellen Übergriffe insbesondere im (Süd)Osten der Türkei, wo auch gegen den Kläger verhandelt werden würde, häufiger auftreten.

Die Beklagte war daher zu verpflichten, ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 2 AufenthG, das identisch ist mit subsidiärem Schutz nach Art. 15 b) der Richtlinie 2004/83/EG, festzustellen.

Da der Kläger somit einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 AufenthG hat, ist insoweit nach § 59 Abs. 3 AufenthG auch die Abschiebungsandrohung aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11 und 711 Satz 1 ZPO.